§ 3 Überwachung

[1]Die Gemeinden haben die Hopfenfachwarte oder andere sachverständige Personen mit der Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen. [2]Den Beamten der Polizei und den Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten und jede sachliche Auskunft zu erteilen. [3]Das gleiche gilt für die Beauftragten des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes.